

## Rechtsauskünfte

R.03

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialbehörde und die von ihr beauftragten Stellen sind verpflichtet, allen Personen, die Sozialhilfe beziehen, umfassende Rechtsauskünfte zu erteilen. Dies bedeutet insbesondere Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten in bezug auf Sozialhilfeleistungen sowie Information über das Verfahren.

### Vorgehen

Ein Beschluss der Sozialbehörde ist dem Gesuchsteller in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

Bei besonderen Rechtsfragen kann auf spezialisierte Beratungsstellen verwiesen werden.

### Bemerkungen

Die Kosten für eine Rechtsauskunft oder eine Rechtsberatung durch eine spezialisierte Beratungsstelle werden grundsätzlich nicht durch die Sozialhilfe übernommen.